

RS Vwgh 1999/6/29 99/14/0040

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.06.1999

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

BAO §80 Abs1;

BAO §9 Abs1;

EStG 1988 §78 Abs3;

Rechtssatz

Solange entsprechende Finanzierungspläne nicht verwirklicht und die diesbezügliche Bemühungen noch nicht tatsächlich erfolgreich abgeschlossen (sondern nur erfolgversprechend) waren, müssen zur Vermeidung eines zur Heranziehung zur Haftung relevanten Verschuldens die anfallenden Abgabenverbindlichkeiten zumindest anteilig entrichtet werden und dürfen die Löhne gem § 78 Abs 3 EStG 1988 nur in einem entsprechend geringeren Ausmaß ausbezahlt werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1999140040.X01

Im RIS seit

30.01.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at